

Satzung des „Kinderhilfswerkes Gomel bei Tschernobyl“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Kinderhilfswerk Gomel bei Tschernobyl“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Alpen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Erholungs- und Hilfsmaßnahmen für Kinder aus den infolge der Atomkatastrophe von Tschernobyl verstrahlten Gebieten zu organisieren und durchzuführen.
2. Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - Organisation und Durchführung von Erholungsaufenthalten für die durch die radioaktive Strahlung geschädigten und gefährdeten Kinder
 - Organisation und Durchführung von Hilfsmaßnahmen und Programmen für betroffene Kinder
 - Information und Aufklärung über derartige Maßnahmen und Grund ihrer Berechtigung
3. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:
 - Ferienmaßnahmen für Kinder aus den verstrahlten Gebieten
 - Begegnung mit Menschen in und aus den verstrahlten Gebieten
 - Hilfsgütersammlung und –transporte in die betreuten Gebiete
 - Hilfsprogramme und -projekte
 - öffentliche Veranstaltungen und Publikationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Bezahlung zweckfremder Aufgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstands und mit Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß und Tod.
4. Der Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied gegen Ansehen oder Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt
- Spenden
- Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite
- sonstige Einnahmen Erlöse u.ä.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand verpflichtet sich,

eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Behandlung gestellten Punkte verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers
 - Festlegung der Beitragshöhe
 - Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
 - Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen und Projektgruppen
 - Beschlussfassung über Anträge zur Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden, dem /der Kassierer/in und 4 Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann eine Geschäftsführung (BGB § 27) bestellen und Aufgaben des Vereins an Dritte übertragen.
3. Jede/jeder der Vorsitzenden kann den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche oder fernmündliche Absprachen zulässig. Der Vorstand ist gehalten, einstimmig zu beschließen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisation, die solche Zwecke verfolgt, die den Zielen des Vereins ähnlich sind.
2. Beschlüsse über die Verwendbarkeit des Vereinsvermögens werden nach Billigung des Finanzamtes durch den letzten Vorstand ausgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.11.1993 beschlossen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2004 geändert. Die neue Satzung ist am 17.01.2005 durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg in Kraft getreten.

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Kassierer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)